

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



11. SONDERNUMMER

Studienjahr 2025/26

Ausgegeben am 05. 11. 2025

6.b Stück

Richtlinie Beteiligungsmanagement

Beschluss des Rektorats vom 30.10.2025

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Richtlinie Beteiligungsmanagement

Inhaltsverzeichnis

A.	Rahmenbedingungen	2
1.	Ziel.....	2
2.	Umfang.....	2
3.	Geltungsbereich.....	3
B.	Strategisches Beteiligungsmanagement.....	3
1.	Gründungsmotiv	3
2.	Abstimmung grundsätzlicher Fragen der Geschäftspolitik	3
3.	Aktive Diskussion und Zustimmung im Überwachungsorgan	3
4.	Qualifikation der Mitglieder des Überwachungsorgans.....	4
5.	Gesamtzusammensetzung des Überwachungsorgans.....	4
6.	Zielvereinbarungen mit Leitungsorgan	4
C.	Operatives Beteiligungsmanagement.....	5
1.	Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Universität als AnteilseignerIn	5
2.	Informationsbedarf.....	5
3.	Eigentümer-Jour-Fixes	5
4.	Standardisierung	6
5.	Aufgabengebiete Rechts- und Organisationsabteilung.....	6
D.	Beteiligungscontrolling	7
1.	Aufgabengebiete Rechnungswesen und Controlling	7
E.	Abkürzungsverzeichnis	8
F.	Inkrafttreten	8

A. Rahmenbedingungen

- (1) Die Universität Graz (Universität) als Allgemeinuniversität versteht sich als eine internationale Bildungs- und Forschungseinrichtung mit Auftrag zur gesellschaftsrelevanten und gesellschaftsfördernden Forschung und Lehre.
- (2) Das wissenschaftliche und wirtschaftliche Umfeld ist für die Entwicklung unserer Universität von großer Bedeutung. Wir nutzen die Chancen zu Kooperationen mit anderen Hochschulen und Unternehmen und tragen unsererseits zur Entwicklung des Standorts bei. Zur konkreten Umsetzung kann dabei in Betracht gezogen werden Gesellschaften zu gründen bzw. Beteiligungen einzugehen.
- (3) Die Universität ist gemäß § 10 Abs 1 UG berechtigt, Gesellschaften zu gründen sowie sich an Gesellschaften zu beteiligen sofern das der Erfüllung der Aufgaben der Universität dient und insbesondere die Forschung und Lehre dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Gründung von Gesellschaften sowie der Beteiligung an Gesellschaften unterliegt gemäß § 21 Abs 1 Z 9 UG der Genehmigung durch den Universitätsrat.

1. Ziel

- (1) Die Universität verfolgt durch ihr Beteiligungsmanagement die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen durch die Universität. Dem Rektorat obliegt die Verpflichtung, die Eigentümerinteressen wahrzunehmen. Die Zuständigkeit innerhalb des Rektorats ist der Geschäftsordnung des Rektorats zu entnehmen.
- (2) Durch folgende Aufgaben werden die Eigentümerinteressen gewährleistet:
 - a. Teilnahme an Aktionärs- oder Gesellschafterversammlungen
 - b. Besetzung oder Abberufung von Kontrollorganen, z.B. Aufsichtsrat
 - c. Geltendmachung von Gesellschafterrechten
- (3) Informationsrechte: Die Gründungsverträge/Statuten sollen, soweit möglich, über das gesetzliche Maß hinausgehende Informations- und Kontrollrechte der Universität sicherstellen.

2. Umfang

Differenzierung von Umfang und Intensität der Steuerung durch die Universität nach Rechtsform, Art und Größe des Unternehmens sowie nach dem Steuerungsanspruch der Universität mit Fokus auf das Wesentliche, insbesondere in Abhängigkeit

- a. von der strategischen Bedeutung des Unternehmens für die Universität
- b. von der Anteilshöhe
- c. von der Höhe des jährlichen Zuschusses der Universität
- d. von der Anzahl der Beschäftigten

3. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Gesellschaften in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften die wirtschaftliche Tätigkeit entfalten. Nicht von dieser Richtlinie umfasst sind Personengesellschaften, Vereine, Bundesstiftungen und Fonds und Privatstiftungen. Virtuelle Beteiligungen (schuldrechtliche Verträge) sind nicht Teil des Beteiligungscontrollings.

B. Strategisches Beteiligungsmanagement

1. Gründungsmotiv

- (1) Die Universität beteiligt sich bei Bedarf an Gesellschaften und gründet diese, um ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Forschung und die Verwertung von Forschungsergebnissen zu fördern. Sie trifft Vorsorge, dass vor Gründung hinreichende Motive für die Beteiligung bzw. Gründung überprüft werden.
- (2) Die Universität verfolgt mit Beteiligungen und Gründungen die Grundsätze des § 10 Abs 1 UG. Neugründungen und neue Beteiligungen haben in engem inhaltlichem Zusammenhang mit den im Entwicklungsplan der Universität genannten strategischen Schwerpunkten zu stehen.

2. Abstimmung grundsätzlicher Fragen der Geschäftspolitik

Die Abstimmung zwischen der Universität und dem Unternehmen zu grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik (inkl. der Gründung von Tochterunternehmen), zu strategischen Schwerpunkten, zu wesentlichen die Geschäftsführung betreffenden Themen und allfälligen unternehmensübergreifenden Angelegenheiten findet im Rahmen eines aktiven regelmäßigen Austausches statt.

3. Aktive Diskussion und Zustimmung im Überwachungsorgan

Bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans stellt die Universität sicher, dass sie einen angemessenen Einfluss im Überwachungsorgan des betreffenden Unternehmens erhalten und dass die auf Veranlassung der Universität gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in Ausübung ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Universität berücksichtigen. Dies kann auch durch die Entsendung von einen oder mehreren Mitgliedern des Rektorats in das Überwachungsorgan erfolgen.

4. Qualifikation der Mitglieder des Überwachungsorgans

- (1) Die Universität zieht in Konkretisierung des B-PCGK 2017 zur Beurteilung der fachlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines Überwachungsorganes jedenfalls Kenntnisse/Erfahrungen in einer oder mehreren der folgenden Kategorien heran:
 - Branchenumfeld
 - Geschäftsmodell / operative Unternehmenstätigkeit
 - Betriebswirtschaft
 - Finanzen
 - Recht
 - Management/Führung

- (2) Darüber hinaus verfügen alle Personen zumindest über Grundkenntnisse des Gesellschaftsrechtes und der Rechnungslegung. Der/Die Vorsitzende des Überwachungsorgans soll eine Mindest Erfahrung von zwei Jahren als Mitglied eines Überwachungsorgans in vergleichbaren Gremien haben. Es ist auf die zeitliche Verfügbarkeit der Person, unter Berücksichtigung beruflicher und sonstiger Verpflichtungen, Rücksicht zu nehmen.

- (3) Die Universität sorgt für die Implementierung eines geeigneten Onboarding-Prozesses, der zumindest ein Gespräch von VertreterInnen des Beteiligungsmanagements mit dem neu bestellten und von der Universität entsendeten Mitglied eines Überwachungsorgans und eine Präsentation des Umfelds des Unternehmens und der Ziele seitens des Unternehmens zu enthalten hat.

5. Gesamtzusammensetzung des Überwachungsorgans

Die Universität achtet ergänzend zur Qualifikation einzelner Mitglieder auf die Gesamtzusammensetzung des Überwachungsorgans bei mehrheitlichem bzw. bei durchsetzbarem Stimmrecht bei Beteiligungen. Gesamthaft betrachtet sind alle notwendigen Kenntnisse zur Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Überwachungsorgan vertreten, auch wenn nicht jedes einzelne Mitglied über alle relevanten Kenntnisse verfügt. Die Universität achtet bei der Ernennung ihrer Mitglieder sowohl auf Diversität und Komplementarität, insbesondere in Bezug auf Ausbildung, Qualifikation, Geschlecht und Alter.

6. Zielvereinbarungen mit Leitungsorgan

Zielvereinbarungen verknüpfen die mit der Eigentümerstrategie abgestimmten Ziele mit leistungs- und erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen. Die Festlegung der Vereinbarungen erfolgt jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Überwachungsorgan unter Einbindung der Universität unter der Voraussetzung, dass die Universität mehrheitlich bzw. durchsetzbare Stimmrecht bei Beteiligung besitzt. Eine Evaluierung der vereinbarten Ziele findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

C. Operatives Beteiligungsmanagement

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf Instrumente des operativen Beteiligungsmanagements aus Sicht der Universität.

1. Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Universität als AnteilseignerIn

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten umfasst insbesondere

- die Vertretung der Universität in General- und Hauptversammlungen bzw. vergleichbaren Gremien,
- die Bestellung und Abberufung von Leitungsorganen und Mitgliedern des Überwachungsorgans sowie
- weitere Rechtsgeschäfte für die Universität etwa als Aktionärs-/GesellschaftervertreterInnen unter Einhaltung der formalen Rahmenbedingungen.

2. Informationsbedarf

- (1) Die Universität stellt sicher, dass bei Bedarf Informationen von den Unternehmen eingeholt und für Zwecke des Beteiligungsmanagements aufbereitet und dokumentiert werden können. Die Universität strebt dafür den Aufbau einer Beteiligungsdatenbank an.
- (2) Die Universität trifft Vorsorge, dass die Unternehmen einerseits Änderungen von gesellschaftsrechtlichen Grundsatzdokumenten (z.B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen), andererseits bei Bedarf Unterlagen des Überwachungsorgans sowie Prüfungsberichte zeitnah zur Ausübung des Beteiligungsmanagements (z.B. Mandatsbetreuung) an die Universität übermitteln.

3. Eigentümer-Jour-Fixes

Eigentümer-Jour-Fixes dienen dem wechselseitigen, regelmäßigen und persönlichen Informationsaustausch zwischen dem Leitungsorgan, der/dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans und den AnteilseignerInnen und unterstützen so einen dokumentierten und gleichzeitig flexiblen Kommunikationsprozess. Ziel ist die Überprüfung der strategischen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der Analysen aus dem Beteiligungscontrolling, insbesondere der strategischen Kennzahlen, Budgetkennzahlen und Personalkennzahlen. Die Universität überprüft bei mehrheitlichem bzw. bei durchsetzbarem Stimmrecht bei Beteiligungen laufend, ob die festgelegten Kennzahlen geeignet sind, den Fortschritt bei der Erreichung wesentlicher Ziele abzubilden.

Inhaltliche Themenschwerpunkte sind:

- Geschäftsentwicklung
- Budgeterstellung/Mittelfristplanung
- Gewinnausschüttung/Bedarf an Zuschüssen
- Konkretisierung etwaiger Zielkorridore für das Folgejahr
- Personal
- Compliance – und Nachhaltigkeitsthemen
- allfällige Tochterunternehmen

4. Standardisierung

- (1) Die Universität strebt bei mehrheitlichem bzw. bei durchsetzbarem Stimmrecht bei Beteiligungen einheitliche Standards und ein einheitliches Berichtswesen an mit dem Ziel, den Steuerungsgesamtrahmen zu optimieren und zu professionalisieren. Die Standardisierung von Prozessen führt zu einer effizienten und transparenten Abwicklung von Geschäftsfällen und ermöglicht die Nachvollziehbarkeit von Handlungen und Entscheidungen im Beteiligungsmanagement der Universität.
- (2) Zur Standardisierung eignen sich insbesondere Prozesse im Bereich der General- und Hauptversammlungen, der Eigentümer-Jour-Fixes, der Bestellung von Leitungsorganen und Mitgliedern des Überwachungsorgans.

5. Aufgabengebiete Rechts- und Organisationsabteilung

5.1. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung ist die Rechts- und Organisationsabteilung (ROA) zuständig für die Beratung, die Vorbereitung und die Durchführung von Entscheidungen der Universität unter Berücksichtigung der rechtlichen und organisatorischen Grundsatzangelegenheiten (z.B. Beschlüsse der Generalversammlung, Bestellung der Leitungs- und Überwachungsorgane). Die Universität schafft bei mehrheitlichem bzw. bei durchsetzbarem Stimmrecht bei Beteiligungen geeignete und institutionalisierte Kommunikationskanäle mit dem Beteiligungsunternehmen zum regelmäßigen Austausch über Themen, die wesentlich für die Eigentümer- und Unternehmensziele sind. Die Universität führt einen konstruktiven, sach- und zielorientierten Dialog mit den Unternehmensorganen.

5.2. Im Rahmen der Beteiligungsverwaltung hat die ROA folgende Aufgaben zu erfüllen:

5.2.1. Dokumentation der Unternehmensdaten je Gesellschaft

- a. Name der Gesellschaft: Der vollständige Name jeder Gesellschaft
- b. Rechtsform: Die Rechtsform der Gesellschaft (z.B. GmbH, UG, KG)
- c. Firmenbuchnummer
- d. Gesellschafter: Namen der anderen Gesellschafter

- e. Beteiligung/Stimmrecht: Prozentuelle Beteiligung am Stammkapital und Nennbetrag des Geschäftsanteils sowie abweichendes Stimmrecht
- f. Gründungsdatum/Beitritt der Universität: Das Datum der Gründung bzw. des Erwerbs der Geschäftsanteile
- g. Motiv für die Gründung bzw. den Erwerb von Anteilen
- h. Sitz der Gesellschaft: Die Adresse des Hauptsitzes der Gesellschaft
- i. Geschäftsführung: Namen und Kontaktdaten der GeschäftsführerInnen sowie weiterer Organe
- j. VertreterIn der Universität im Aufsichtsrat (mit Beginn- und Endedaten)
- k. Gesellschafterversammlungen: Termine und Protokolle der Gesellschafterversammlungen
- l. Aufsichtsratssitzungen: Termine und Protokolle der Aufsichtsratssitzungen

5.2.2 Evident Haltung folgender Verträge

- a. Gesellschaftsvertrag
- b. Alle Verträge der Universität mit der Gesellschaft

5.2.3 Jährliche Veröffentlichung des Standes der von der Universität gehaltenen Beteiligungen im Mitteilungsblatt

5.2.4 Bereitstellung organisatorischer Daten der Beteiligungen im System UNIGRAZonline

5.2.5 Briefing der universitären VertreterInnen über rechtliche Aspekte

5.2.6 Begleitung der notariell durchgeführten Verfahren bei z.B. Eintragungen im Firmenbuch im Bereich der Beteiligungen bei mehrheitlichem bzw. bei durchsetzbarem Stimmrecht.

D. Beteiligungscontrolling

Aufgabe des Beteiligungscontrollings ist insbesondere die Sicherstellung der Ein- bzw. Durchführung einer Berichterstattung von den Beteiligungsunternehmen, in welcher eingetretene wirtschaftliche Entwicklungen aufgrund von Ist-Daten im Vergleich zur Planung zeitnah aufgezeigt werden sowie Vorschauen über die zukünftige Entwicklung plausibel und nachvollziehbarer dargestellt werden.

1. Aufgabengebiete Rechnungswesen und Controlling

- 1.1. Es werden für jede Beteiligung
 - a. die geprüften Jahresabschlüsse sowie
 - b. weiteren Kennzahlen bei den jeweiligen Unternehmen angefordert.

- 1.2. Bei Beteiligungen mit mehrheitlichem bzw. mit durchsetzbarem Stimmrecht führt die Leitung Rechnungswesen und Controlling auf Basis von Quartalsabschlüssen pro Quartal Besprechungen durch. Dabei werden
 - a. Finanz- und Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)
 - b. Vermögenslage (Bilanz)
 - c. Liquidität (Bankkonten oder Cash-Flow)besprochen. Ab dem Quartalsabschluss zum 30.6. werden zusätzlich die Hochrechnungsergebnisse des jeweiligen Kalenderjahres je Quartal durchgegangen. Zum 31.12. wird der Jahresabschluss samt Prüfbericht besprochen. Die Jahresplanung für das Folgejahr wird jeweils im 4. Quartal des jeweiligen vorangehenden Kalenderjahres besprochen.
- 1.3. Bei Beteiligungen mit mehrheitlichem bzw. mit durchsetzbarem Stimmrecht wird die Etablierung einer Risikoberichterstattung unterstützt
- 1.4. Überwachung Verrechnungsprozesse zwischen der Universität und der Gesellschaft auf Fremdüblichkeit
- 1.5. Darstellung der Verwertungsrückflüsse bei Beteiligungen

E. Abkürzungsverzeichnis

UG	Universitätsgesetz 2002
B-PCGK	Bundes Public Corporate Governance Kodex
ROA	Rechts- und Organisationsabteilung

F. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird im Mitteilungsblatt der Universität Graz veröffentlicht und tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Der Rektor:
Riedler